

Dr. med. Alexander Bernhart
Dr. med. Christine Wieland
Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin

03.10.2020

kinderarzt@aerztehaus-harlaching.de

Isenschmidstr. 19
81545 München/ Harlaching
Tel. 089/ 62277240
Fax. 089/ 62277153

Infoblatt KITA

Sehr geehrte Eltern,

aktuell herrscht, vor dem Hintergrund der COVID19-Pandemie vielerorts Verunsicherung, wenn die Kinder krank werden oder auch nur leichte Atemwegssymptome haben. Für Kinder, die in der KiTa betreut werden, gilt der Rahmenhygieneplan des bayerischen Familienministeriums.

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/infektionsschutz_rahmen-hygieneplan_kindertagesbetreuung.pdf

Kurz zusammengefasst gilt aktuell (vorbehaltlich Änderungen) ein 3-Stufenplan, je nach Stärke der Pandemie. Stufe 3 wird vom lokalen Gesundheitsamt ausgerufen.

Aktuell in Stufe 1 und 2 nach den Richtlinien des bayerischen Rahmenhygieneplans gilt folgendes:

- Kinder dürfen die KITA mit Schnupfen oder leichtem Husten besuchen. Wichtig: Ein **Attest oder COVID Abstrich muss und soll ausdrücklich nicht durchgeführt** werden!
- Ist ein Kind schwerer erkrankt, z.B. mit Fieber, soll es 48 Stunden fieberfrei sein und darf dann von den Eltern **ohne Arztvorstellung, ohne Attest und ohne COVID Abstrich** wieder in die KITA. Bei leichtem Schnupfen und Husten darf es ebenso wieder in KITA (s.o.).
- Eine Krankschreibung der Eltern, wenn Kinder wegen der oben genannten Erkrankungen zuhause bleiben müssen, dürfen wir in einem solchen Fall regelhaft ausstellen. Dies ist immer kostenpflichtig nach GOÄ (siehe unten).
- Für Kinder, bei denen das Gesundheitsamt eine Quarantäne verordnet, dürfen wir generell keine Krankschreibung ausstellen!
- Generell ist eine sogenannte „Gesundschreibung“ nicht sinnvoll und sollte daher nicht verlangt werden.

Einige Ausnahme: das Gesundheitsamt kann dies im Einzelfall verlangen

Falls die 3. Stufe des Pandemieplans durch das Gesundheitsamt ausgerufen wird, soll diese „Gesundschreibung“ dann aber regelhaft durch das Gesundheitsamt erfolgen!

Jegliches Attest ist keine Leistung der gesetzlichen Kassen und muss nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechnet werden!

Ihre Kinder- und Jugendarztpraxis